

Satzung über die Verleihung des Oberbayerischen Kulturpreises vom 14.07.2022

Der Bezirk Oberbayern erlässt auf Grund von Art. 17 der Bezirksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Bezirk Oberbayern ehrt Personen oder Personengruppen, die sich besondere Verdienste um die Kultur in Oberbayern erworben haben, mit dem „Oberbayerischen Kulturpreis“.

§ 2 Verleihung

- (1) Der Kulturpreis wird durch Beschluss des Bezirkstags verliehen.
- (2) Der Oberbayerische Kulturpreis kann jährlich höchstens zweimal verliehen werden.

§ 3 Gestaltung, Urkunde, Dotierung

- (1) Der Oberbayerische Kulturpreis wird in Form einer Medaille verliehen. Sie hat einen Durchmesser von 60 mm, wird in Feinsilber geprägt und trägt auf der Vorderseite das Wappen des Bezirks Oberbayern. Auf der Rückseite sind die Worte
„Kulturpreis des Bezirks Oberbayern“
eingeprägt.
- (2) Der Oberbayerische Kulturpreis ist mit jeweils 5 000,- € dotiert.
- (3) Der Oberbayerische Kulturpreis wird mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat und deren Unterschriftszeile jeweils an die tatsächlich das Amt innehabende Person angepasst wird:

„Der Kulturpreis des Bezirks Oberbayern gestiftet am 7. Oktober 1980 wird mit Beschluss des Bezirkstags Oberbayern vom an..... für besondere Verdienste um die Kultur in Oberbayern verliehen.
gegeben in

.....
Der Bezirkstagspräsident von Oberbayern“

§ 4 Übergabe

Der Bezirkstagspräsident / die Bezirkstagspräsidentin überreicht den Oberbayerischen Kulturpreis in feierlicher Form.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Oberbayerischen Kulturpreises vom 07.10.1980, geändert durch Satzung vom 26.07.1996 außer Kraft.

München, 14.07.2022
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident